

Bundestags- wahl 2025: DStV-Präsident on tour

Die Wahl rückte unaufhörlich näher. Schon kurz danach könnten die verhandelnden Parteien inhaltliche Pflöcke einschlagen. DStV-Präsident StB Torsten Lüth traf sich deshalb in der letzten Sitzungsphase des Deutschen Bundestags mit maßgeblichen Ansprechpartnern aus dem Finanzausschuss. Mit im Gepäck: Die Anregungen des DStV für die neue Legislaturperiode.

Digitalisierung, Bürokratieabbau und Nachwuchsgewinnung: Für Lüth sind dies die maßgeblichen Stellschrauben, damit sich die Lage für die Steuerkanzleien bessert. Seine Gesprächspartner - MdB StB Markus Herbrand (finanzpolitischer Sprecher FDP) und MdB StB Sebastian Brehm (finanzpolitischer Sprecher CSU-Landesgruppe) – kennen sich aufgrund ihres beruflichen Hintergrunds mit der Branche bestens aus. Viel Interesse und Verständnis zeigten sie etwa für folgende DStV-Forderungen.

Erfolg der E-Rechnung steigern

Lüth warb etwa eindringlich dafür, dass die Steuerkanzleien im Rahmen des digitalen Meldesystems für die E-Rechnungen die Daten zeitgleich mit dem Finanzamt erhalten. Was wäre etwa, wenn die gemeldeten Umsatzdaten von den Angaben in der Umsatzsteuer-Voranmeldung abweichen? Das Finanzamt fragt beim Unternehmen nach. Das Unternehmen fängt an zu suchen. Um sich



MdB StB Markus Herbrand (Finanzpolitischer Sprecher FDP), StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)

nicht weiter damit befassen zu müssen, bittet es bei seiner Steuerkanzlei um Hilfe. Hätten Steuerberaterinnen und Steuerberater die Informationen bereits, könnten sie die Abweichungen ohne aufwendige Abstimmungsprozesse klären. Von dem Effizienzgewinn würden Unternehmen und Finanzverwaltung profitieren.

Aufgrund ihrer Erfahrungen als Steuerberater konnten Herbrand und Brehm die Problemlage sehr gut nachvollziehen. Für Herbrand stand unter anderem fest: Der Berufsstand sei auch in Zukunft konstruktiv einzubinden, um bestmögliche Politikergebnisse zu erzielen – dies schliesse für ihn in dem konkreten Projekt den Datenaustausch auf operativer Ebene ein. Brehm versicherte: Am Ende müsse ein Meldesystem stehen, das nicht wie ein Bremsklotz wirke, sondern allen Beteiligten helfe.

Berufsnachwuchs sichern

Lüth berichtete Herbrand und Brehm, wie schwierig sich die Nachwuchsgewinnung angesichts des demografischen Wandels gestalte. Für den DStV ist klar: Die Modernisierung der Steuerberaterprüfung wäre ein wichtiger Baustein, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Eine modularisierte Prüfung und unbe-

chränkte Wiederholungsmöglichkeiten sind nur zwei seiner Anregungen. Steuerberaterinnen und Steuerberater stellen mit ihrer qualifizierten Tätigkeit das Steueraufkommen für den Staat sicher. Eine Novellierung der Prüfung ist daher auch im Interesse des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung.



MdB StB Sebastian Brehm (Finanzpolitischer Sprecher CSU-Landesgruppe), StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)

Herbrand stimmte dem DStV vollumfänglich zu: Auch die Zugangsbedingungen zum Beruf sollten sich dem Wandel der Zeit stellen; allerdings ohne das Niveau zu gefährden. Brehm unterstützte die Modernisierung der Steuerberaterprüfung ebenfalls sehr. Er hielt unter anderem ein modularisiertes Verfahren, ähnlich wie bei den Wirtschaftsprüfern, für erforderlich. ■

Bundestagswahl 2025: DStV-Präsident fragt nach

Die neue Legislaturperiode hat begonnen. Wie es nach der Bundestagswahl weitergeht, fragte sich auch der steuerberatende Berufsstand. Einen kleinen Vorgeschmack darauf, wie die wichtigsten Vertreterinnen und Vertreter des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags die DStV-Anregungen angehen könnten, gab die DStV-Kampagne „3 Fragen – 3 Antworten“.

In welche Richtung könnte sich die Steuerpolitik nach der Bundestagswahl entwickeln? Der DStV adressierte seine Ideen für ein zukunftsfähiges Steuersystem bereits im Dezember 2024 und gab dabei Empfehlungen zur Stärkung der Digitalisierung, zum Bürokratieabbau und zur Minderung des Fachkräftemangels (vgl. „DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2025“).

Daran anknüpfend wandte sich StB Torsten Lüth, Präsident des DStV, mit

drei zentralen Fragen aus dem Steuer- und Berufsrecht an maßgebliche Entscheidungsträger aus dem Deutschen Bundestag. Ein gut ausgestaltetes Meldesystem für die E-Rechnung, Steuervereinfachungen und die Reformierung der Steuerberaterprüfung sind zentrale Anliegen für den Berufsstand. Hierzu bat DStV-Präsident Lüth MdB Michael Schrodi (finanzpolitischer Sprecher SPD), MdB WP/StB Fritz Güntzler (CDU/CSU), MdB

Katharina Beck (finanzpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen), MdB StB Markus Herbrand (finanzpolitischer Sprecher FDP) und MdB StB Sebastian Brehm (finanzpolitischer Sprecher CSU-Landesgruppe) um ihre Einschätzung. Er erhielt erfreulich ausführliche Antworten. Die vollständigen Interviews können Sie hier nachlesen: [Link Homepage DStV](#). ■



DStV-Erfolg: BMF kündigt Klarstellung bei der E-Bilanz an!

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, sind mit der E-Bilanz zusätzliche Daten zu übermitteln. Der DStV kritisierte die kurzfristig ins Gesetz genommene Neuerung nachdrücklich. Zugleich forderte er Konkretisierungen der unklaren Anforderungen. Das Ergebnis: Das BMF reagierte mit **Schreiben vom 15.01.2025**.

Auf Wunsch der Länder erweiterte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2024 den Umfang des Datensatzes der E-Bilanz nach § 5b EStG. Bereits für Wirtschaftsjahre, die in 2025 beginnen, fordert das Gesetz die Übermittlung unverdichteter Kontennachweise mit Kontensalden. Ab 2028 kommen weitere Daten dazu.

Praxisnahe Klarstellung gefordert

Die neue Gesetzesfassung lässt offen, welche Daten als unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden zu verstehen sind. Dies nahm der DStV nicht hin.

Er teilte dem BMF mit **Schreiben vom 20.12.2024** seine Auffassung mit und forderte: Lediglich die Kontonummer, die Kontobezeichnung und der Saldo der einzelnen Finanzbuchhaltungskonten dürften von der neuen Übermittlungspflicht umfasst sein. Einzelbuchungen und Personenkonten jedoch nicht. Zusätzlich mahnte der DStV auch die Finanzbehörden, den Grundsatz der Datensparsamkeit zu wahren (vgl. **DStV-Info vom 13.01.2025**).

Klärung in Sicht

Das BMF reagierte prompt. Mit seinem **Antwortschreiben an den**

DStV vom 15.01.2025 bestätigte es die Auffassung des DStV. Aus Sicht des BMF umfassen die unverdichteten Kontennachweise die Kontonummer, die Kontenbezeichnung, den Kontensaldo und die dazugehörige Position der E-Bilanz aller Sachkonten. Konten der Nebenbücher, wie Personenkonten, sind nicht in die Übermittlung einzubeziehen. Das BMF kündigte an, eine entsprechende Definition des Begriffs der „unverdichteten Kontennachweise“ in das BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie 6.9 aufzunehmen. Das Schreiben soll voraussichtlich im Juni 2025 veröffentlicht werden. ■

BMF-Entwurf zu Bildungsleistungen: Experten und DStV fordern Nachbesserungen

Seit 01.01.2025 gelten für die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen neue Regeln. Sie sorgen für erhebliche Unsicherheit. Das BMF legte Mitte Januar den Entwurf eines Schreibens vor, das für Klarheit sorgen soll. Das Gegenteil ist der Fall. Deshalb forderten renommierte Umsatzsteuerexperten und der DStV eine Übergangsregelung und mehr Rechtssicherheit.

Mehrfach versuchte der Gesetzgeber, die umsatzsteuerliche Behandlung bildungsbezogener Leistungen an die europäischen Vorgaben anzupassen. Im Jahressteuergesetz 2024 erreichten die Versuche ihren Tiefpunkt. Der Deutsche Bundestag ersetzte eine bürokratiearme und rechtssichere Lösung der Bundesregierung durch eine unklare, komplexe und höchst bürokratische Regelung. Der neue § 4 Nr. 21 UStG weitet den Anwendungsbereich immens aus und hält am Bescheinigungsverfahren fest. Jedoch ohne klarzustellen, wie dieses auf die neuerdings einzubeziehenden beruflichen Fortbildungen anzuwenden ist. Der DStV wandte sich hiergegen gemeinsam mit namhaften Umsatzsteuerexperten frühzeitig und mit Nachdruck (vgl. DStV-Info vom 04.11.2024).

Verstärkung der Unsicherheiten

Noch während des Gesetzgebungsverfahrens versprach das BMF, die Unsicherheiten per Schreiben zu beseitigen. Den Entwurf legte es aber erst am 17.01.2025 vor. Beim Blick in die Planungen wurde schnell klar: Der Entwurf bringt keine Klarheit, sondern verschärft die Probleme. Gemeinsam mit den renommierten Umsatzsteuerexperten Prof. Dr. Zugmaier, Dr. Müller (beide KMLZ), Dr. Grune (Of Counsel bei der INDICET Partners GmbH) und Prof. Radeisen forderte der DStV in einer gemeinsamen Stellungnahme eine Übergangsfrist und klare Vorgaben.

Entlastung durch Übergangsfrist

Der neue § 4 Nr. 21 UStG und die Grundsätze des BMF-Entwurfs sollen ab 01.01.2025 gelten. Gesetzgeber und

Finanzverwaltung verlangen damit die Umsetzung der neuen Regeln, bevor die Verwaltung überhaupt klare Vorstellungen davon hat. Unklar bleibt beispielsweise wie die Landesbehörden die Bescheinigungen für berufliche Fortbildungen ausstellen sollen.

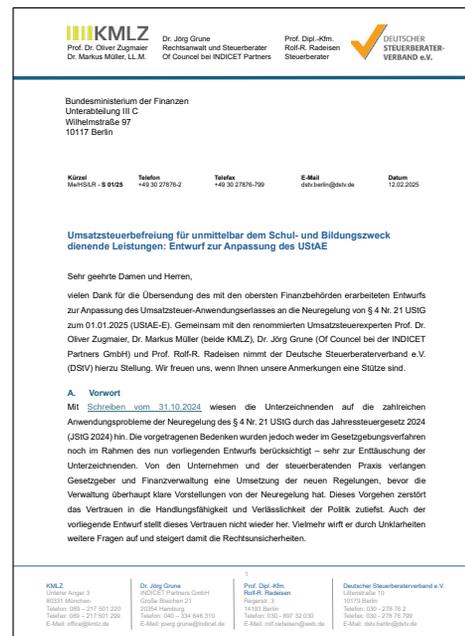
Die extrem kurze Vorlaufzeit für die Gesetzesänderung bringt insbesondere gewerbliche Anbieter, die Bildungsleistungen bisher umsatzsteuerpflichtig angeboten haben, in eine völlig unzumutbare Lage. Politik und Verwaltung lassen sie mit den Unsicherheiten und den finanziellen Risiken allein. Ebenso schlimm: Das BMF will untergesetzliche, praxisrelevante Abgrenzungsvorgaben streichen.

Das würde – zusätzlich zur gesetzlichen Neufassung – weitere Bildungsanbieter mit allen nachteiligen Konsequenzen unvorbereitet in die Steuerfreiheit zwingen. Aufgrund fehlender Übergangsregelung: rückwirkend.

Angesichts dieser Belastungen braucht es dringend eine Übergangsregelung. § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe a) und b) UStG sollte frühestens ab 01.01.2028 gelten.

Rechtssicherheit im Bescheinigungsverfahren

Zum Nachweis der Steuerbefreiung ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nötig. Das BMF grenzt nicht ein, wer diese erwirken kann. Offen bleibt, ob das Finanzamt die Landesbehörden künftig weiterhin von Amts wegen einschalten kann. Ohne rechtssichere Regelung droht Anbietern das Risiko, dass das Finanzamt durch die



03

Beantragung der Bescheinigung die Umsatzsteuerbefreiung für sie –sogar rückwirkend – herbeiführt. Der wirtschaftliche Schaden wäre immens. Gerade Anbieter von beruflichen Fortbildungen, die seit Beginn 2025 in den Anwendungsbereich fallen und die ihre Leistungen bisher umsatzsteuerpflichtig angeboten haben, sind hiervon in besonderem Maße betroffen.

Mit Blick auf die europarechtskonforme Ausgestaltung der Regelung in Österreich fordern die Experten gemeinsam mit dem DStV nachdrücklich weitere Anpassungen. In Österreich können Bildungsanbieter, die ihre Leistungen überwiegend an Unternehmer (B2B) erbringen, eine Ausnahme beantragen und ihre Leistungen mit Umsatzsteuer erbringen. Entsprechend drängt der DStV mit den Experten darauf, dass Anbieter, die keine Bescheinigung beantragen, auch in Deutschland rechtssicher von der Steuerpflicht ausgehen können.

28 Forderungen des DStV zur EU-Binnenmarktstrategie

Weniger Bürokratie, eine effektive Verwaltung und die Gewährleistung hochwertiger Dienstleistungen im Steuerrecht. Der DStV hat seine Stellungnahme zur Binnenmarktstrategie bei der EU-Kommission eingereicht. Sie enthält insgesamt 28 Forderungen und Empfehlungen für einen Binnenmarkt mit Zukunft für den Berufsstand.

Die EU-Kommission möchte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken. Ein zentrales Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, bildet dabei die sog. Binnenmarktstrategie. Diese will die EU-Kommission im Juni 2025 veröffentlichen. Ein Schwerpunkt der Binnenmarktstrategie soll auf dem Bereich Dienstleistungen liegen. Dienstleistungsanbieter in Europa sollen nach den Vorstellungen der EU-Kommission künftig noch einfacher grenzüberschreitend tätig werden können.

Im besonderen Fokus: Das Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland darf im Namen einer fehlinterpretierten Dienstleistungsfreiheit nicht durch eine vorschnelle Öffnung des Steuerberatungsmarktes ausgehebelt werden. Daher fordert der DStV, dass die EU-Institutionen das Berufsrecht nicht länger als Hindernis im Binnenmarkt brandmarken. Außerdem muss nach dem Willen des DStV künftig konsequent zwischen hochwertigen, vertrauenswürdigen und herkömmlichen Dienstleistungen unterschieden werden.

Gleichzeitig will der DStV, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater die Mandanten aus dem Land, in dem sie zugelassen sind, auch problemlos aus

anderen Ländern der EU betreuen kann. Dadurch soll der steigenden Mobilität und dem alltäglichen Einsatz von digitalen Kommunikationsmitteln Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus fordert der DStV, dass der Erwerb hochwertiger Qualifikationen, wie die Zulassung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater, künftig besser gefördert wird. Dies wäre sicherlich zielführender, als Vorbehaltsaufgaben für Geringqualifizierte zu öffnen.

Schließlich müssen Verwaltungsabläufe in den Mitgliedstaaten harmonisiert und beschleunigt werden. Insbesondere grenznahe Kanzleien kennen die Schwierigkeiten, dass Webseiten der unterschiedlichen Verwaltungen, Meldeformulare, Anträge oder andere Verwaltungsinstrumente im Nachbarland so unterschiedlich sind, dass sie ein echtes Hindernis für Dienstleistungsanbieter darstellen. ■

04

Der DStV hat während des Konsultationsverfahrens dazu seine **Stellungnahme** eingereicht. Diese enthält insgesamt 28 Forderungen und Empfehlungen für die künftige Ausrichtung von Steuerberatungsdienstleistungen in Europa.



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 03/2025** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ erfahren Sie mehr über die steuerpolitischen Prioritäten des neuen EU-Kommissars Wopke Hoekstra, wie er sie im Unterausschuss für Steuerfragen des EU-Parlaments vorstellte – wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 531 13 Bonn, Tel. 0228 / 724-0
Layout: diewerbestrategen aus Hannover
Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV; Tobias Koch, Henning Angerer, Bundestagsbüro Herbrand, photothek.net, Bundestagsbüro Brehm

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberatertag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberatertag
 @steuerberatertag